

ARBEITS-/ZUSCHUSSRICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen der im Stadtjugendring Biberach e.V. zusammengeschlossenen Mitglieder aus den für den Stadtjugendring im Haushaltsplan der Stadt Biberach bereitgestellten Mitteln

A. Allgemeines

1. Mit diesen Richtlinien legt die Stadt Biberach die Bedingungen der Bezuschussung für die Mitglieder des Stadtjugendrings und den Stadtjugendring selbst fest.
2. Die Förderung aus Mitteln der Stadt Biberach erfolgt nicht nach der Mitgliederzahl der Verbände, sondern nach Maßnahmen und Aktivitäten, die von ihnen durchgeführt werden und den nachfolgenden Richtlinien entsprechen.
3. Dabei geht es darum, die Maßnahmen und Aktivitäten der Jugendverbände zu stärken, zu unterstützen und zu fördern.
4. Gefördert werden die Jugendgemeinschaften, die dem Stadtjugendring als vollwertiges Mitglied angeschlossen sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bezuschussung.
5. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Stadtjugendringes. Es können jedoch keine Maßnahmen, die unter den Bereich der Sportförderung fallen, bezuschusst werden. Auch Baumaßnahmen der Mitglieder, Geschäftskosten des Stadtjugendrings sowie die Tätigkeiten von Jugend Aktiv fallen nicht unter diese Richtlinien. Förderanträge sind in der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Frist abzugeben. Abrechnungszeitraum ist jeweils der 1. Januar bis 31. Dezember des voran gegangenen Jahres. Es können nur die Antragsformulare des Stadtjugendringes verwendet werden.
6. Die Anträge werden an den Vorstand gerichtet, der darüber berät und sie beschließt. Er kann einzelne Anträge zur Beschlussfassung an die Delegiertenversammlung verweisen. Anschließend werden die Anträge an die Stadtverwaltung weitergeleitet.
7. Die Mitglieder können nur Zuschüsse für Maßnahmen erhalten, die nicht aus Mitteln des Bundes-, Landes- oder Kreisjugendplanes gefördert oder durch andere Institutionen, Träger und Verbände abgedeckt werden. Grundsätzlich gilt: Doppelbezuschussung ist nicht möglich!
8. Mitglieder, die nicht im Kreisjugendring vertreten sind, können eine Förderung aus Kreismitteln erlangen. Hierzu müssen entsprechend den Richtlinien des Kreisjugendrings die Anträge über den Stadtjugendring gestellt werden.

9. Die Antragsteller verpflichten sich, die zugeteilten Gelder entsprechend des Antrages zu verwenden. Nicht antragsgerechte Verwendung kann eine Rückforderung der Zuschüsse zur Folge haben.
10. Eine Änderung dieser Richtlinien kann vom Vorstand des Stadtjugendringes und von einzelnen Mitgliedern beantragt werden. Für das laufende Haushaltsjahr ist dies jedoch nicht möglich. Änderungsanträge sind jeweils bis zum 1. April beim Vorstand des Stadtjugendrings einzureichen.

B. Förderung

1. Maßnahmen und Aktivitäten des Stadtjugendringes: Bei Maßnahmen und Aktivitäten des Stadtjugendringes und seiner direkten Gliederungen (Ausschüsse) kann durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss der Abmangel ausgeglichen werden. Jedoch gilt auch hier A 7.
2. Bewirtschaftungskosten der Mitglieder: es können hier Strom, Wasser, Gas, Müllgebühren, Homepage-Hosting, GEMA, Mitgliedsbeiträge im Dachverband, Versicherungen u.a. bis zu 10 % der Gesamtkosten bezuschusst werden.
3. Zuschüsse für Maßnahmen von jugendhausähnlichen Einrichtungen: Als jugendhausähnliche Einrichtungen werden Jugendorganisationen und -gruppen verstanden, deren Angebote für Jugendliche nach der Ordnung des jeweiligen Trägers für jedermann zugänglich sind. Maßnahmen der jugendhausähnlichen Einrichtungen können z.B. Filmveranstaltungen, Podiumsdiskussionen, Vortragsabende, Konzerte, Turniere u.v.m. sein. Bezuschusst werden bis zu 50 % des Abmangels aus Sach- und Programmkosten.
4. Arbeits- und Verwaltungsmittel: Arbeits- und Verwaltungsmittel (auch Porto, Papier, Telefonkosten, Briefumschläge und Toner), die direkt für die Jugendarbeit notwendig sind und auch dort zum Gebrauch kommen, können bis zu 30 % bezuschusst werden.
5. Spezielle Betreuer und Küchenhilfen: Bei Freizeiten, Tagungen u.ä. ab 8 Personen, bei denen aufgrund ihres speziellen Programmes zusätzliche Betreuer oder Küchenhilfen erforderlich sind, kann hierfür ein Zuschuss von 1,00 € pro Tag und Teilnehmer gewährt werden.
6. Städtepartnerschaften: Veranstaltungen, die sich gezielt inhaltlich mit den Biberachern Partnerstädten und deren Ländern befassen, können bis zu 70% bezuschusst werden.

C. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Die Verteilung der von der Stadt Biberach bereitgestellten Mitteln für jugendpflegerische Maßnahmen von Stadtjugendring-Mitgliedern geschieht im Rahmen der vorgenannten Richtlinien.
2. Der Förderantrag erfolgt auf den Formularen und Vordrucken des Stadtjugendrings. Auf Anmeldung muss eine Einsichtnahme in die Unterlagen der Maßnahme gewährt werden. Auf dem Förderantrag ist die Bankverbindung des Mitglieds mit IBAN und BIC anzugeben, um Fördermittel reibungslos überweisen zu können.
3. Kopien der Unterlagen (Teilnehmerlisten, Quittungen, Belege usw.), aus denen die Einzelpositionen ersichtlich sind, müssen dem Antrag beigelegt sein.
4. Die Zuschüsse werden jeweils den Maßnahmen und Aktivitäten der Mitglieder gewährt und nicht den einzelnen Teilnehmern.
5. Die Mittel werden von der Stadt Biberach direkt an die beantragenden Mitglieder des Stadtjugendrings ausbezahlt.
6. Unvollständige Zuschussanträge können vom Stadtjugendringvorstand nicht weitergeleitet werden.

D. Sonstiges

1. Zuschüsse an Sportverbände: Veranstaltungen im Bereich des Sports werden nicht aus für den Stadtjugendring bereitgestellten Mitteln bezuschusst. Maßnahmen von Sportverbänden mit einem überwiegend jugendpflegerischen Charakter können im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden.
2. Beiträge zur städtischen Jugendpflege: Für die Förderung der Aufgabenwahrnehmung durch Jugend Aktiv e.V. werden von der Stadt Biberach gesonderte Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.
3. Geschäftsausgaben des Stadtjugendrings werden durch gesonderten Zuschuss der Stadt Biberach gefördert.
4. Zuschuss für Baumaßnahmen: Für Umbau- und Renovierungsmaßnahmen von Jugendräumen kann beim Gemeinderat der Stadt Biberach ein Antrag auf Bezuschussung gestellt werden.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2020 in Kraft.